Das seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 gesetzlich normierte Institut der Patienten verfügung steht in einem Spannungsverhältnis: Einerseits soll die Autonomie des urteilsfähigen Menschen gestärkt werden. Andererseits muss der zukünftig urteilsunfähige Patient vor seinen, meist im Zustand guter Gesundheit festgelegten, teilweise uninformiert oder übereilt getroffenen, Anordnungen geschützt werden. Neben einigen allgemeinen Informationen zum Institut der Patientenverfügung, setzt sich die vorliegende Arbeit vertieft mit der Errichtung und dem gesetzlichen Inhalt der Patientenverfügung auseinander und diskutiert, ob und inwiefern der erläuterten Problematik mit strengeren formellen und/oder materiellen Anforderungen an die Errichtung der Patientenverfügung entgegengewirkt werden kann.